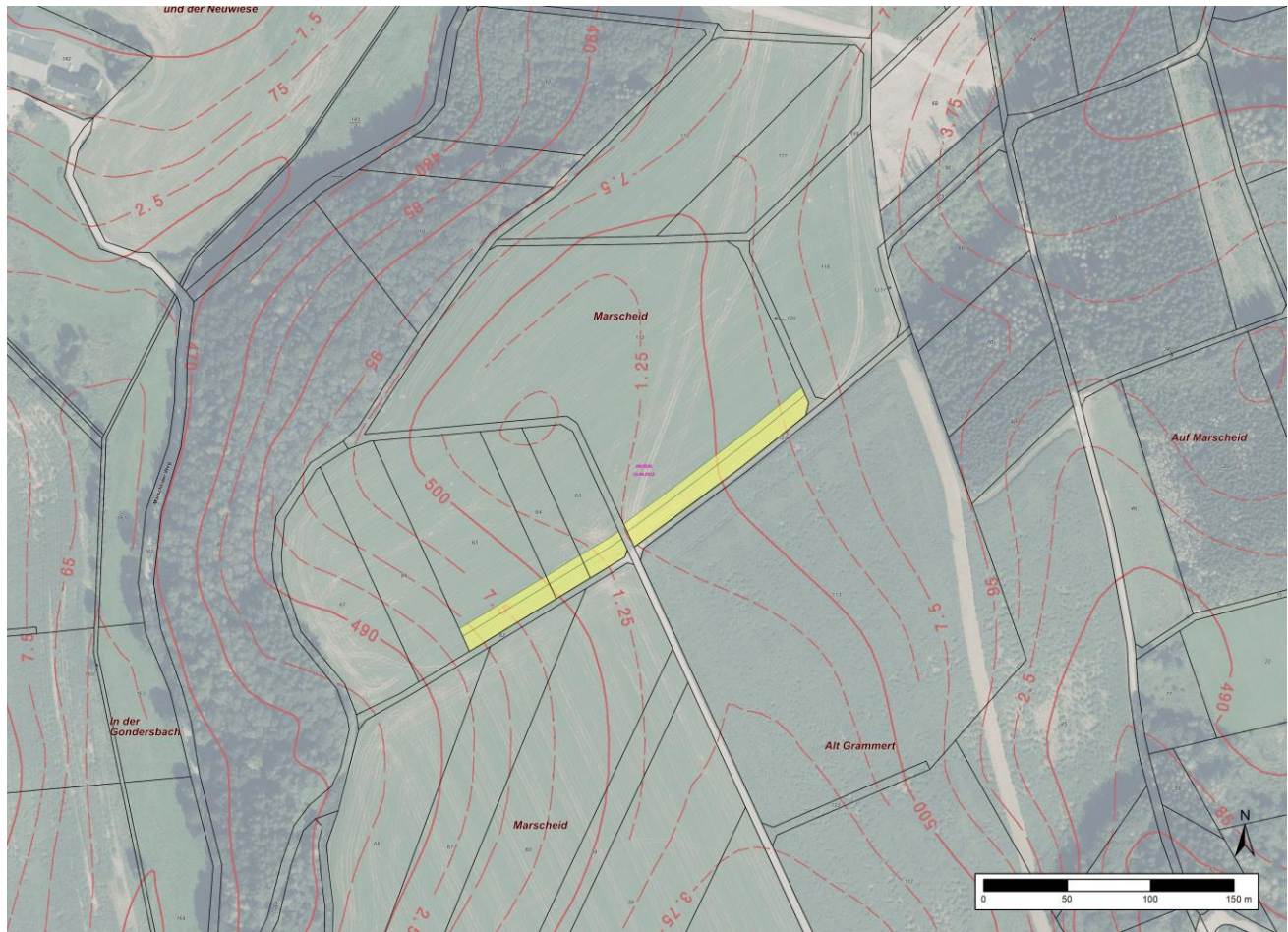


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Schillingen

Teilbereich „Tannenhof“ (Sondergebiet Photovoltaik)

Anhang - Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“



Eingriff	Verlust von 3 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
Kompensationsflächen	Gemarkung Schillingen, Flur 35, Flurstück 63, 64, 65 und 112 (jeweils teilweise)
Ausgangszustand	intensiv genutzter Acker
Ziel	<p>Ziel ist der Ausgleich der drei betroffenen Feldlerchen-Brutpaare (BP) durch externe Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff.</p> <p>Je Brutpaar ist ein Ausgleichsbedarf von min. 100 x 10 m bzw. 1.000 m² Maßnahmenfläche erforderlich.</p> <p>Der Wirkraum der Maßnahme umfasst eine Fläche von rund 8 ha. Bei einer durchschnittlichen Besatzdichte von 0,2 BP./ha ist von 1,6 vorhandenen Brutpaaren im Wirkraum auszugehen. Nach Kreuziger kann die Siedlungsdichte durch die Anlage von kombinierten Blüh- und Brachestreifen auf 0,6 BP./ha gesteigert werden. Das entspricht 4,8 Brutpaaren</p>

	<p>im Wirkungsbereich der Maßnahme. Abzüglich der potentiell vorhandenen 1,6 Reviere können durch die Maßnahme 3,2 Brutpaare ausgeglichen werden.</p> <p>Der Verlust der 3 Brutpaare lässt sich durch die Maßnahmen bilanziell ausgleichen.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage von kombinierten Blüh- und Brachestreifen. Je Brutpaar ist ein Ausgleichsbedarf von min. 100 x 10 m bzw. 1.000 m² Maßnahmenfläche erforderlich.</p> <p>Der Blüh- und Brachestreifen wird auf einer Länge von 245 m und einer Breite von 15 m angelegt. In Summe ergibt sich eine Maßnahmenfläche von 3.685 m².</p> <p>Insgesamt verteilt sich der Ausgleich auf zwei Maßnahmenflächen von insgesamt 3.685 m², welche lediglich durch eine Wegeparzelle geteilt werden. Diese Wegeparzelle wird von den Bewirtschaftern aktuell als Zuwegung zu den Ackerflächen genutzt. Die Maßnahmenflächen erstrecken sich entlang eines unbefestigten Feldweges. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens (lediglich zu Bewirtschaftungszwecken) ist eine mögliche Störwirkung zu vernachlässigen.</p>
<p>Maßnahmen</p>	<p>Blühstreifen in Kombination mit Brachestreifen</p> <p>Auf den o.g. Flurstücken sind entlang der Bewirtschaftungsgrenzen kombinierte Blüh- und Brachestreifen von min. 15 m Breite anzulegen (10-12 m grenzseitiger Blühstreifen und 3-5 m Brachestreifen).</p> <p>Der Brachestreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dienen der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat.</p> <p>Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der „EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“ (MWVLW RLP 2019).</p> <p>Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen.</p> <p>Der Brachestreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Mitte März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachestreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).</p>
<p>Umsetzung</p>	<p>Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.</p>
<p>Monitoring</p>	<p>Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsatzung zu kontrollieren. Hierbei ist durch eine zweimalige Begehung eines jeweiligen Jahres zu bestätigen, dass der angestrebte Zielzustand erreicht wurde. Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen. Die Ergebnisse</p>

	des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.
Dauer	Die Maßnahmen sind dauerhaft und min. über die Betriebszeit der Solaranlage durchzuführen.

QUELLEN:

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Biodiversität in Hessen – Maßnahmenblatt Feldlerche

KREUZIGER, J., BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN, LINDEN (2013) Werkstattgespräch HVNL - Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" – Maßnahmensteckbrief Vögel

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2019): EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau

SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands